

Satzung

des Fördervereins Gymnasium Odenthal e.V.

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Gymnasium Odenthal e.V.“ und wurde am 22. Januar 1992 gegründet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Sitz des Vereins ist Odenthal. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bergisch Gladbach unter der Nr. 0694/2010 eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Erziehung durch andere steuerbegünstigte Körperschaften. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung des Gymnasiums Odenthal. Der Satzungszweck wird beispielhaft durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von wissenschaftlichen und künstlerischen Unterrichts- und Arbeitsmaterialien
- Förderung des Schulsports, der Schulwanderung und der Studienfahrten
- Förderung von Schulaktivitäten außerhalb des Unterrichts, die z.B. der musischen Erziehung, der Pflege des Brauchtums oder dem Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz dienen
- Unterstützung bedürftiger Schüler und Schülerinnen
- Förderung des Schüleraustausches
- Pflege der Beziehung zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
- Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
- Unterstützung der Tätigkeit der Schülervertretung
- Betrieb einer Schulcafeteria.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

**§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle ehemaligen und jetzigen Schüler und Schülerinnen, Eltern, Freunde und Förderer des Gymnasiums Odenthal werden.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.

#### **§ 4 Ehrenmitglieder**

Die Mitgliederversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich insbesondere Verdienste um das Gymnasium Odenthal oder den Förderverein erworben haben.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds und sind beitragsfrei.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- Den Tod
- Durch Streichung, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit den Beiträgen in Rückstand bleibt,
- Durch Ausschluss, wenn das Mitglied sich ehrenrührig verhalten hat oder den Zielen des Vereins zuwiderhandelt.

Streichung oder Ausschluss erfolgen durch Vorstandsbeschluss, gegen den Einspruch an die Mitgliederversammlung zusteht. Diese entscheidet endgültig mit Stimmenmehrheit.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig ist.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

Einem Organ des Vereins kann nur angehören, wer auch Mitglied des Vereins ist. Alle Funktionsträger/Funktionsträgerinnen des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zu ihr sind alle Mitglieder des Vereins mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der

Tagesordnung einzuladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Sie nimmt die Jahresberichte des/der Vorsitzenden, des Kassenwarts und der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen entgegen,
- Sie stimmt über die Entlastung des Vorstandes ab,
- Sie wählt den Vorstand und den Beirat
- Sie wählt zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die dem Vorstand oder dem Beirat nicht angehören dürfen,
- Sie setzt die Höhe der Mitgliedsbeitrages fest,
- Sie entscheidet über alle Anträge, die der Vorstand oder ein Vereinsmitglied ihr zur Entscheidung vorlegen,
- Sie beschließt über die Ehrenmitgliedschaft im Verein
- Sie beschließt über Satzungsänderungen.

Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn die Einberufung vom Vorstand oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Formalien wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer/von der Protokollführerin und allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden ist.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- Dem/der 1. Vorsitzenden
- Dem/der 2. Vorsitzenden
- Dem Schriftführer/der Schriftführerin
- Und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen, von denen einer/eine die Aufgabe des Kassenwartes wahrnimmt.
- Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger/eine vorläufige Nachfolgerin bestimmen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der Schriftführer/die Schriftführerin bilden den engeren Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Zur Vertretung des Vereins nach außen genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes. Dies gilt nicht, soweit es die Abwicklung der Bankgeschäfte des Fördervereins betrifft. Insoweit kann der engere Vorstand ein Vorstandsmitglied, insbesondere den Kassenswart beauftragen, die Kontoführung zwar ausschließlich nach seiner Weisung aber eigenständig, insbesondere im Wege des Online-Banking, durchzuführen und in regelmäßigen Abständen sowie auf Anforderung unverzüglich darüber Rechenschaft abzulegen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von einem/einer der Vorsitzenden und vom Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Beirat**

Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre berufen werden. Wiederwahl ist zulässig.

Sofern der Schulleiter/die Schulleiterin und der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, dem Verein angehören, sind sie kraft ihres Amtes ebenfalls Mitglieder des Beirates. In diesem Fall kann der Beirat bis zu fünf Mitglieder umfassen.

Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite und soll ihm Anregungen für die Durchführung der Aufgaben des Vereins geben.

Der Vorstand hat den Beirat über alle Vereinsangelegenheiten zu unterrichten und bei allen wichtigen Entscheidungen seinen Rat einzuholen. Die Sitzung leitet der/die 1. Vorsitzende.

### **§ 11 Vereinsvermögen**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand des Vereins beschlossen worden sind.

Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

### **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden

A

stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss mindestens einen Monat vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht und von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Odenthal als Rechtsträger des Gymnasiums Odenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Neuesel. Oden

J. G. G. G.